

Pharmazie

Hinweise zur Anrechnung von Ausbildungszeiten und Prüfungen



© bluedesign – stock.adobe.com

Gemäß § 22 Abs. 1 der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) werden auf die in der Approbationsordnung für Apotheker vorgesehene Ausbildung, soweit Gleichwertigkeit / Äquivalenz gegeben ist, ganz oder teilweise

- Zeiten eines **im Geltungsbereich dieser Verordnung / im Inland** betriebenen **verwandten Studiums**,
- Zeiten eines **außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung / im Ausland** betriebenen **Studiums der Pharmazie** oder eines **verwandten Studiums**,
- Zeiten einer **außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung / im Ausland** abgeleiteten **praktischen Ausbildung auf die Ausbildung** nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 AAppO

angerechnet.

Unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 AAppO erkennt das Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe Prüfungen an, die im Rahmen eines Studiums nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AAppO abgelegt worden sind. Dies gilt nicht für die Prüfung des Dritten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung.

Gleichwertigkeit bzw. **Äquivalenz** ist gegeben, wenn die im In- oder Ausland erbrachten Ausbildungszeiten und Prüfungen nach Art und Umfang der in der AAppO vorgeschriebenen Ausbildung entsprechen. Die Gleichwertigkeit der erbrachten Ausbildungszeiten und Prüfungen wird durch das Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe im Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (je nach Fallkonstellation ggf. unter Einholung einer Äquivalenzbescheinigung oder Beauftragung der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen) festgestellt.

Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

Pharmazie

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die das Studium der Pharmazie abschließen oder die bereits Gegenstand einer inländischen Prüfung waren und **endgültig nicht bestanden** wurden, ist **ausgeschlossen**.

Im Rahmen der Bearbeitung des Antrags auf Anrechnung von Ausbildungszeiten und Prüfungen erfolgt **keine Prüfung der Hochschulzugangsvoraussetzungen**. Für die **Prüfung der Hochschulzugangsvoraussetzungen** im Land Brandenburg sind nach § 15 Abs. 1 S. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], S.32) geändert worden ist, die **Hochschulen des Landes Brandenburg** bzw. entsprechend den Hochschulgesetzen der Länder die **Hochschulen der jeweiligen Bundesländer** zuständig.

Aus der Anrechnung von Ausbildungszeiten und Prüfungen kann **kein Anspruch auf Zulassung zum Pharmaziestudium** hergeleitet werden. Der Anrechnungsbescheid gibt Ihnen lediglich die Möglichkeit, sich unmittelbar an den Hochschulen um einen Studienplatz zu bewerben.

Pauschale Aussagen zu möglichen Anrechnungen von Ausbildungszeiten und Prüfungen können nicht erfolgen, da es sich stets um eine Einzelfallprüfung handelt. Ohne die Vorlage der individuellen Studienunterlagen ist keine Entscheidung über eine mögliche Anrechnung möglich. Bei Nachfragen zu bestimmten Ländern oder Universitäten können lediglich allgemeine Informationen mitgeteilt werden. Dabei handelt es sich nicht um endgültige Entscheidungen.

Zuständigkeit

Für die Anrechnung ist gemäß § 22 Abs. 5 S. 3 AAppO das Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe im Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zuständig, wenn die antragstellende Person **noch keine Einschreibung oder Zulassung für das Pharmaziestudium** an einer Universität **im Geltungsbereich der AAppO / im Inland erlangt** hat, aber **im Land Brandenburg geboren** ist.

Ergibt sich hiernach **keine Zuständigkeit**, so ist das **Landesprüfungsamt des Landes Hessen** zuständig.

Ein Studium der Pharmazie wird im Land Brandenburg nicht angeboten.

Bei einem Wechsel des Studienortes in Deutschland müssen bzw. können **Ausbildungszeiten und Prüfungen**, die Sie im Rahmen eines **Pharmaziestudiums** an einer **deutschen Universität** absolviert haben, **nicht** durch das Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe im Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit angerechnet werden. Diese Leistungen sind **bundesweit gültig**. Die Nachweise der absolvierten Scheine sind **der neuen Universität vorzulegen**.

Pharmazie

Antrag und Unterlagen

Die Anrechnung von Ausbildungszeiten und Prüfungen erfolgt auf **Antrag**. Das [Antragsformular](#) ist für Sie zum **Download** auf den Internetseiten des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit bereitgestellt.

Bitte reichen Sie folgende Unterlagen mit dem **vollständig ausgefüllten und eigenhändig unterschriebenen Antrag auf Anrechnung von Ausbildungszeiten und Prüfungen**

Wenn Sie im <u>Inland</u> studiert haben: - verwandtes Studium -
<ul style="list-style-type: none">▪ Geburtsurkunde (im Original) / Personalausweis / Reisepass (in amtlich oder notariell beglaubigter Kopie) die / der einen Geburtsort in Brandenburg ausweist,▪ Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung; bei Zeugnissen, die außerhalb des Geltungsbereiches der AAppO erworben worden sind, auch der Anerkennungsbescheid der zuständigen Behörde (in amtlich oder notariell beglaubigter Kopie),▪ Immatrikulationsbescheinigung des bereits absolvierten Studiengangs für die Semester, in denen die Leistungsnachweise erworben wurden (im Original) (bei Abschluss des Studiums ist dieser Nachweis nicht erforderlich),▪ Leistungsnachweise aus dem bereits absolvierten Studiengang / Fächer- und Notenübersicht (meist Transcript of Records oder Official Transcript) (in amtlich oder notariell beglaubigter Kopie) mit sog. Äquivalenzbescheinigung der Lehrbeauftragten der entsprechenden Lehrveranstaltungen für die Pharmazie der Universität, an welcher das verwandte Studium absolviert wurde (sofern dort eine Fakultät für Pharmazie besteht) für die beantragten Studienfächer (im Original oder in

Wenn Sie im <u>Ausland</u> studiert haben: - verwandtes Studium / Pharmaziestudium -
<ul style="list-style-type: none">▪ Geburtsurkunde (im Original) / Personalausweis / Reisepass (in amtlich oder notariell beglaubigter Kopie) die / der einen Geburtsort in Brandenburg ausweist,▪ Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung; bei Zeugnissen, die außerhalb des Geltungsbereiches der AAppO erworben worden sind, auch der Anerkennungsbescheid der zuständigen Behörde (in amtlich oder notariell beglaubigter Kopie),▪ Immatrikulationsbescheinigung des bereits absolvierten Studiengangs für die Semester, in denen die Leistungsnachweise erworben wurden (im Original) (bei Abschluss des Studiums ist dieser Nachweis nicht erforderlich),▪ Leistungsnachweise aus dem bereits absolvierten Studiengang / Fächer- und Notenübersicht (meist Transcript of Records oder Official Transcript) (in amtlich oder notariell beglaubigter Kopie) mit sog. Äquivalenzbescheinigung der Lehrbeauftragten der entsprechenden Lehrveranstaltungen für die Pharmazie der Universität, an welcher das verwandte Studium absolviert wurde (sofern dort eine Fakultät für Pharmazie besteht) für die beantragten Studienfächer (im Original oder in amtlich bzw. notariell beglaubigter Kopie),

Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

Pharmazie

amtlich bzw. notariell beglaubigter Kopie),

- ggf. **Prüfungszeugnis/se** (in amtlich oder notariell beglaubigter Kopie),
- **bei Abschluss des Studiums:** Diplom-Zeugnis mit Anlage, Bachelor-/Master-Zeugnis, Diplom-/Bachelor-/Master-Urkunde (in amtlich oder notariell beglaubigter Kopie),
- ggf. **Anerkennungsbescheide anderer Landesprüfungsämter** (im Original oder in amtlich bzw. notariell beglaubigter Kopie)

- ggf. **Prüfungszeugnis/se** (in amtlich oder notariell beglaubigter Kopie),
- **bei Abschluss des Studiums:** Diplom-Zeugnis mit Anlage, Bachelor-/Master-Zeugnis, Diplom-/Bachelor-/Master-Urkunde (in amtlich oder notariell beglaubigter Kopie)
- **für Jahrgang maßgebliches Curriculum / maßgeblicher Studienplan des Studiengangs** (kompakte Auflistung der Module pro Semester) (im Original),
- ggf. **Anerkennungsbescheide anderer Landesprüfungsämter** (im Original oder in amtlich bzw. notariell beglaubigter Kopie)

auf dem Postweg beim

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
Abteilung Gesundheit
Dezernat G6
Postfach 90 02 36
14438 Potsdam

ein.

Bitte geben Sie nach Möglichkeit bereits bei der Antragstellung an, für welche Ausbildungszeiten und Prüfungen Sie eine Anrechnung wünschen.

Eine Eingangsbestätigung erhalten Sie nicht. Bitte senden Sie Ihre Unterlagen bei Bedarf per Einschreiben (ggf. mit Rückschein). Bei fehlenden Unterlagen oder Unklarheiten werden wir Sie kontaktieren.

Eine Bearbeitung **per E-Mail eingereicherter Unterlagen** ist **nicht möglich**.

Übersetzungen

Alle **fremdsprachigen Dokumente** sind zusammen mit einer **Übersetzung in die deutsche Sprache** vorzulegen.

Übersetzungen in die deutsche Sprache sind

- vom Originaldokument
oder

Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

Pharmazie

- vom amtlich beglaubigten Dokument einschließlich des Beglaubigungsvermerkes der Behörde vornehmen zu lassen.

Übersetzungen sind möglich:

- in der Bundesrepublik Deutschland bei öffentlich bestellten und gerichtlich vereidigten Dolmetscher/innen bzw. Übersetzer/innen
- in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union bei öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Dolmetscher/innen bzw. Übersetzer/innen (gerichtlich ermächtigten Personen)
- in einem Drittland bei von der dortigen Deutschen Botschaft anerkannten Übersetzer/innen

Die Übersetzerin / Der Übersetzer muss auf seiner Übersetzung bestätigen, dass

- das Originaldokument bzw. eine davon gefertigte amtlich beglaubigte Kopie vorgelegen hat und
- die Übersetzung richtig und vollständig ist.

Das **zugrundeliegende fremdsprachige Dokument** (Original oder amtlich beglaubigte Kopie) ist der **Übersetzung anzuheften**. Beides ist gemeinsam, **fest verbunden** und **an der Falz gesiegelt** in dieser Form einzureichen. Es sind **keine weiteren Kopien** davon zu fertigen.

Unterlagen in englischer Sprache bedürfen keiner Übersetzung.

Schulische Bildungsabschlüsse aus dem Ausland

Im Land Brandenburg bewertet die Zeugnisanerkennungsstelle in Cottbus schulische Bildungsabschlüsse aus dem Ausland. Die Zeugnisanerkennungsstelle ist im [Staatlichen Schulamt Cottbus](#) angesiedelt.

Bearbeitungszeit

Bitte planen Sie eine **Bearbeitungszeit** seitens des Landesprüfungsamtes für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe ein. Die Bearbeitungszeiten variieren aufgrund der stets im Einzelfall zu prüfenden Sachverhalte stark. Grundsätzlich kann eine Bearbeitung erst erfolgen, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen. **Vorrangige Bearbeitungen sind nicht möglich**. Die Bearbeitung erfolgt stets chronologisch nach Antragsingang. Es wird gebeten, von telefonischen und schriftlichen Anfragen zum Bearbeitungsstand abzusehen.

Gebühren

Die Anrechnung von Ausbildungszeiten und Prüfungen erfolgt **gebührenpflichtig**. Der Anrechnungsbescheid wird Ihnen nach Abschluss der Bearbeitung Ihres Antrages auf dem Postweg zugesandt.

Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

Pharmazie

Berufsausübung nach einem abgeschlossenen Studium der Zahnmedizin im Ausland

Für die Ausübung des Berufs als Apotheker/in ist die Erteilung der Approbation erforderlich. Für die Anerkennung im Ausland erworbener akademischer Bildungsabschlüsse in Heilberufen ist seit dem 01.04.2024 das [Dezernat G1 – Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Akademischen Heilberufen und Gesundheitsfachberufen / Approbations- und Erlaubniswesen / Schulaufsicht](#) im Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zuständig. Weitere Informationen erhalten Sie auf den Internetseiten des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit.

Bei einem **im Ausland erworbenen Dokortitel** ist zwischen einem Berufsdoktorat und einem im Ausland in einem wissenschaftlichen Promotionsverfahren erworbenen Doktorgrad zu unterscheiden. Seitens der **Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen** in Bonn wird ein entsprechendes Schreiben darüber ausgehändigt. Das rechtmäßige Führen eines Dokortitels liegt in der Verantwortung der einzelnen Person. Auf § 132a StGB wird hingewiesen.

Bitte beachten Sie die nachstehenden Hinweise

<p>Einfache Kopien</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einfache Kopien können bei der Antragsbearbeitung nicht berücksichtigt werden.
<p>Amtliche Beglaubigungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Amtliche Beglaubigungen dürfen nach §§ 33 und 34 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) nur von Behörden des Landes, der amtsfreien Gemeinden, der Ämter, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorgenommen werden, z. B. Einwohnermeldeämtern. Beglaubigungen von Krankenkassen, Versicherungen, Pfarrämtern, etc. werden folglich nicht anerkannt. Schulen und Hochschulen dürfen nur die von ihnen selbst ausgestellten Zeugnisse / Urkunden beglaubigen.
<p>Notarielle Beglaubigungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Notare sind per Bundesgesetz ermächtigt, Abschriften zu beglaubigen. Gemäß § 20 Abs. 1 Bundesnotarordnung (BnotO) sind Notare zuständig, Beurkundungen jeder Art vorzunehmen sowie Unterschriften, qualifizierte elektronische Signaturen, Handzeichen und Abschriften zu beglaubigen.
<p>Personenstandsurkunden</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Geburts- / Eheurkunden werden fortlaufend geführt und dürfen daher grundsätzlich nicht beglaubigt werden. ▪ Geburts- / Eheurkunden bzw. beglaubigte Abschriften aus dem Geburten- / Eheregister können bei dem Standesamt beantragt werden, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie

Pharmazie

	<p>geboren sind / die Ehe geschlossen wurde bzw. das die Geburt / Eheschließung erstmalig beurkundet hat.</p>
Zeugnisanerkennungsstelle	<ul style="list-style-type: none">▪ Die Bewertung und Anerkennung im Ausland erworbener Schulabschlüsse / Hochschulzugangsbefreiung / im schulischen Bereich erworbenen beruflichen Qualifikationen erfolgt durch die Zeugnisanerkennungsstelle im Staatlichen Schulamt Cottbus, wenn Sie<ul style="list-style-type: none">• Ihren Wohnsitz im Land Brandenburg haben,• schriftlich mitteilen, dass Sie sich für ein Studium im Land Brandenburg beworben haben (Eingangsbefreiung der Studieneinrichtung) oder• nachweislich eine Ausbildung oder Beschäftigung im Land Brandenburg aufnehmen werden (z. B. unterzeichneter Ausbildungsvertrag).▪ Informationen zur Antragstellung, der Bearbeitungsdauer und den Gebühren finden Sie auf den Internetseiten des Staatlichen Schulamtes Cottbus.
Digitale Dokumente	<ul style="list-style-type: none">▪ Rein digitale Dokumente können nur im Ausnahmefall anerkannt werden, wenn sie von der ausstellenden Stelle ohne Umweg (dazu zählt beispielsweise nicht die Weiterleitung über die antragstellende Person oder sonstige Dritte) per Scan oder eindeutiger schriftlicher Bestätigung an das Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe geschickt werden, oder es die Möglichkeit der digitalen Verifizierung gibt.
Äquivalenzbescheinigung	<ul style="list-style-type: none">▪ Mit einer Äquivalenzbescheinigung wird die Gleichwertigkeit der absolvierten Studienleistungen mit den im Rahmen eines Studiums der Pharmazie nach den Bestimmungen der AAppO vorgeschriebenen Vorlesungen, Praktischen Übungen, Kursen und Seminaren bescheinigt.

Bitte reichen Sie mit Ihrem Antrag – wenn nicht ausdrücklich anders gefordert – nur **amtlich oder notariell beglaubigte Kopien** ein. Alle eingereichten Unterlagen verbleiben beim Verwaltungsvorgang und werden nicht zurückgeschickt.

Stand: März 2025